

bracht worden. Der erste, gestellt vom Herrn v. Schönberg, ging dahin, das Wort: „fleißig“ aus dem zweiten Punkte zu entfernen, der zweite, gestellt vom Herrn Oberhofprediger Liebner, will aus dem fünften Punkte die Worte: „nach den Vorschriften der Kirche“ mit dem Worte: „kirchlich“ vertauscht sehen. Ich werde daher vorbehaltlich der Abstimmung über die beiden Anträge den Paragraphen selbst zur Abstimmung bringen und frage, ob Sie demselben nach dem Antrage ihrer Deputation ihre Zustimmung schenken? — Einstimmig Ja.

Weiter frage ich, ob die Kammer, dem Antrage des Herrn v. Schönberg Folge zu geben gemeint sei? — Mit 24 gegen 11 Stimmen angenommen.

Schenken Sie auch dem Antrag des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner, demzufolge anstatt „nach den Vorschriften der Kirche“ gesetzt werden soll: „kirchlich“, ihren Beifall? — Wird mit 27 Stimmen gegen 8 bejaht.

Ist die Kammer §. 13 in der nunmehr beschlossenen Maasse anzunehmen gemeint? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

#### §. 14.

Austritt aus der Kirchengemeinde.

Jeder, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen oder von ihrem Bekenntniß sich lossagen will, kann unter den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen aus der Kirche austreten. Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, vom 20. Februar 1827 (Gesetzsammlung Seite 30).

Ueberdies tritt der, welcher seinen Wohnsitz aus dem Kirchenbezirke verlegt, aus der besonderen Kirchengemeinde aus.

Besondere Motiven sind hierzu nicht vorhanden. Auch die Deputation hat Nichts erinnert und beantragt unveränderte Annahme.

Präsident v. Schönfels: Sofern hierüber Niemand das Wort ergreift, so frage ich die Kammer, ob sie §. 14 nach Anrathen der Deputation unverändert anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

#### §. 15.

Folgen des Austritts.

Mit dem Austritt aus der Kirchengemeinde erlöschen alle Rechte an und alle Pflichten gegen dieselbe, solche ausgenommen, welche noch aus der Zeit herrühren, wo die Mitgliedschaft bestand. Insbesondere haben die Austrittenden keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Kirchengemeinde, der Kirche und der kirchlichen Stiftungen.

Wird infolge solcher Austritte eine Kirchengemeinde ganz aufgelöst, so hat das Ministerium des Cultus die Verwaltung des Vermögens der Kirche und der kirchlichen Stif-

tungen zu übernehmen, bis sich in dem betreffenden Kirchenbezirke wieder eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde gebildet hat, der dann dieses Vermögen zurückzugeben ist. Die Zinsen des Stammvermögens können bis dahin von dem Ministerium des Cultus für andere evangelisch-lutherische Kirchengemeinden verwendet werden.

Die Motiven sagen:

#### Zu §. 15.

Wenn der Fall sich ereignen sollte, daß eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde durch den Uebertritt aller Mitglieder zu einer anderen Confession ganz aufgelöst würde, so könnten die Uebergetretenen keine Ansprüche mehr an die für die Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche bestimmten Fonds machen. Es würden diese Fonds vielmehr diesen Zwecken, und zwar zunächst in dem Bezirke, dem sie bis dahin gedient hatten, vorbehalten bleiben müssen. Da jedoch die längere Ansammlung von Zinsen nach Umständen nutzlos wäre, so ist das Kirchenregiment gewiß für befugt zu achten, diese Zinsen für andere evangelisch-lutherische Kirchengemeinden zu verwenden, indem hierdurch Niemand in seinen Rechten beeinträchtigt, der Zweck aber, für welchen die betreffenden Fonds gestiftet sind, in einem weiteren Kreise gefördert wird.

Der Bericht sagt:

Bei

#### §. 15

könnte es Bedenken erregen, Austrittende — Einzelne, Gemeinden oder Gemeindetheile — ohne nähere Bestimmung und Vorbehalt zur Erfüllung von Pflichten für verbindlich zu erklären, welche noch aus der Zeit der Mitgliedschaft herrühren, also auch zum fortwährenden Entrichten von Beiträgen zu einer Gemeindeschuld, deren Abtragung auf eine längere Reihe von Jahren im Voraus repartirt worden ist. Da jedoch dieser Zweifel im einzelnen Falle nach gemeinrechtlichen Regeln entschieden werden würde, hiernach aber der Austrittende nur verbunden sein kann, zu Anlagen beizutragen, welche zur Zeit der Mitgliedschaft ausgeschrieben waren, oder Reste nachzuzahlen, die er selbst verhängen hatte, so hat die Deputation unterlassen, obigem Bedenken Folge zu geben, rathet vielmehr an, sich mit dem Paragraphen einverstanden zu erklären.

Die Deputation rathet also die unveränderte Annahme an.

Präsident v. Schönfels: Insofern Niemand über §. 15 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation mit demselben einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

#### §. 16.

Verwaltungsrecht der Kirchengemeinde.

Jede Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Angelegenheiten, das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solcher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

Wo jedoch die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.